

## Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 14. Februar 2005

### Präambel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 01.02.2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( SGV NRW 2023 ) sowie des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313 - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

|  |    |
|--|----|
| Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 14. Februar 2005 ..... | 1  |
| <b>Präambel</b> .....                                      | 1  |
| <b>Inhaltsübersicht</b> .....                              | 1  |
| <b>I. Allgemeines</b> .....                                | 3  |
| § 1 Geltungsbereich .....                                  | 3  |
| § 2 Friedhofszweck .....                                   | 3  |
| § 3 Bestattungsbezirke .....                               | 3  |
| § 4 Außerdienststellung und Entwidmung .....               | 3  |
| <b>II. Ordnung auf den Friedhöfen</b> .....                | 4  |
| § 5 Öffnungszeiten .....                                   | 4  |
| § 6 Verhalten auf dem Friedhof .....                       | 4  |
| § 7 Gewerbetreibende .....                                 | 5  |
| <b>III. Bestattungen</b> .....                             | 6  |
| § 8 Anmeldung und Festsetzung der Bestattung.....          | 6  |
| § 9 Särge und Urnen .....                                  | 7  |
| § 10 Bestattung .....                                      | 8  |
| § 11 Ruhezeit .....  | 9  |
| § 12 Umbettungen.....                                      | 9  |
| <b>IV. Grabstätten</b> .....                               | 10 |
| § 13 Allgemeine Vorschriften.....                          | 10 |
| § 14 Pflegefreie Grabkammern .....                         | 11 |
| § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten.....                     | 12 |
| § 16 Wahlgrabstätten .....                                 | 13 |
| § 17 Urnenwahlgrabstätten .....                            | 15 |
| § 18 Baumgrabstätten .....                                 | 15 |
| § 19 Anonyme Urnengrabstätten.....                         | 15 |
| § 20 Kindergrabstätten .....                               | 15 |
| § 21 Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene .....     | 16 |

|  |           |
|--|-----------|
| § 22 Gemeinschaftsgrabstätten.....                                 | 16        |
| § 23 Ehrengrabstätten.....   | 17        |
| § 24 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft .....         | 17        |
| <b>V. Gestaltung der Grabstätten .....</b>                         | <b>18</b> |
| § 25 Gestaltung der Friedhöfe und Friedhofsfluren .....            | 18        |
| § 26 Gestaltung der Grabstätten .....                              | 18        |
| § 27 Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen .....           | 18        |
| § 28 Zustimmungserfordernis .....                                  | 19        |
| § 29 Anlieferung .....   | 19        |
| § 30 Fundamentierung und Befestigung.....                          | 19        |
| § 31 Unterhaltung der Grabanlagen (Verkehrssicherungspflicht)..... | 20        |
| § 32 Entfernung .....  | 20        |
| § 33 Gestaltung der Grabbeete .....                                | 21        |
| § 34 Pflege der Grabbeete .....                                    | 22        |
| § 35 Vernachlässigung der Grabbeetpflege .....                     | 22        |
| <b>VI. Leicheneinlieferung und Feuerbestattung .....</b>           | <b>23</b> |
| § 36 Leicheneinlieferung .....                                     | 23        |
| § 37 Verfahren der Einäscherung.....                               | 24        |
| § 38 Behandlung der Aschen .....                                   | 24        |
| § 39 Bestattungsbuch.....  | 25        |
| § 40 Beisetzung der Aschen.....                                    | 25        |
| <b>VII. Leichen- und Trauerhallen, Trauerfeiern .....</b>          | <b>25</b> |
| § 41 Benutzung der Leichenhallen .....                             | 25        |
| § 42 Trauer- und Totengedenkfeiern .....                           | 26        |
| <b>VIII. Sonstige Vorschriften .....</b>                           | <b>26</b> |
| § 43 Haftung.....  | 26        |
| § 44 Gebühren .....  | 26        |
| § 45 Ausnahmen .....   | 27        |
| <b>IX. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten.....</b>         | <b>27</b> |
| § 47 Überleitungsvorschriften.....                                 | 27        |
| § 48 Inkrafttreten .....   | 27        |

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln - nachstehend Friedhofssatzung genannt – gilt für alle von der Stadt Köln verwalteten Friedhöfe und für das Krematorium.

### § 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben

- a) Einwohnerinnen/Einwohner der Stadt Köln waren, oder
- b) ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte gemäß §§ 16, 17, 22 oder 23 besaßen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte.

### § 3 Bestattungsbezirke

(1) Verstorbene werden auf dem Friedhof bestattet, in dessen Bereich sie zuletzt gewohnt haben.

(2) Bei ausreichendem Grabangebot können sich die Angehörigen der Verstorbenen für die Beisetzung auf einem anderen Friedhof entscheiden.

### § 4 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann durch den Rat der Stadt Köln ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht darüber hinaus die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Außerdienststellung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben oder der betroffenen nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der jeweiligen nutzungsberechtigten Person auf Antrag bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles

für die restliche Nutzungszeit eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Köln auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Sie werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Außerdem kann die nutzungsberechtigte Person die Umbettung bereits bestatteter Leichen/Aschen auf Kosten der Stadt Köln verlangen.

## **II. Ordnung auf den Friedhöfen**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder, wenn sie geschoben werden sowie Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die hiernach zugelassenen Fahrzeuge dürfen nur Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) fahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Werbedruckschriften und sonstige Druckschriften, die nicht dem Friedhofsziel entsprechen, zu verteilen,
- e) Abfall einzubringen oder Abfälle sowie Erdabbaum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen sowie Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu belassen,
- f) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einzusetzen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen, seine Anlagen, Grabstätten oder ihre baulichen Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzuführen,

- i) zu lärmern, zu spielen, zu joggen oder sonstige sportliche Aktivitäten mit oder ohne Sportgerät zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften in den Abs. 1, 2 und 3 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten eines Friedhofs oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

(4) Kinder unter sieben Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

## § 7 Gewerbetreibende

(1) Bildhauer, Steinmetze, Friedhofsgärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils für fünf Jahre erteilt.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind:

- a) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachzuweisen.
- b) Antragstellende Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte und eine mindestens zweijährige Gehilfentätigkeit in einer anerkannten Friedhofsgärtnerie nachzuweisen.
- c) Antragstellende des Bestattungsgewerbes haben die erfolgreiche Teilnahme an der Bestatterprüfung vor der Handwerkskammer Düsseldorf oder ersatzweise eine mindestens dreijährige Tätigkeit in einem zugelassenen Bestattungsunternehmen nachzuweisen.
- d) Die Zulassung wird auch dann erteilt, wenn eine für die Tätigkeit eines Gewerbetriebes auf dem Friedhof verantwortliche Person die Voraussetzungen nach Satz b, c oder d erfüllt.

(3) Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann auf schriftlichen Antrag die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Bescheinigung, die auf Verlangen den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzuweisen ist.

(5) Einzelregelungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen.

(6) Unbeschadet der in § 6 Abs. 2 Buchst. c) getroffenen Regelung dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur während der gem. Abs. 6 festgesetzten Zeit und nur so, dass sie nicht mehr als notwendig behindern oder belästigen, gelagert werden.

Anfallender Erd- und Pflanzenabraum sowie sonstiger Abfall ist entweder vom Friedhof zu entfernen oder getrennt nach Material an die für diesen Zweck auf dem Friedhof besonders bestimmten Sammelstellen zu verbringen. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen.

Beim Abkippen oder Lagern von Material sind Schutzbleche, Bohlen, Kokosmatten oder ähnliche Unterlagen zu verwenden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 9 cm x 6 cm aufstellen. Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen nur seitlich unauffällig angebracht werden.

(9) Gewerbetreibenden Personen, welche die Voraussetzung des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Für Bedienstete von Gewerbebetrieben gilt Satz 1 entsprechend.

### III. Bestattungen

#### § 8 Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens am nächsten Werktag bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt mit der Unterschrift der berechtigten Person unter Beifügung der Sterbeurkunde. Bei der Anmeldung ist die Art der Bestattung festzulegen. Wird eine Beisetzung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte/Urnengrabbstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

(3) Jeder Verstorbene muss in der Regel innerhalb von 8 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet bzw. zu einer Feuerbestattungsanlage überführt sein.

Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet sein, anderenfalls werden sie auf Kosten der bestattungspflichtigen Person von Amts wegen in einer Grabstätte gemäß § 13 Abs. 3 f beigesetzt.

## § 9 Särge und Urnen

(1) Tote sind grundsätzlich in Särgen anzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten.

Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist.

Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen.

Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Särge müssen festgefügt und so ausgestattet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubaren Material (z.B.: Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltende, nitrozellenlosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Überurnen, die aus nicht leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material hergestellt sind, sind vor der Beisetzung zu entfernen.

Im Einzelfall behält sich die Friedhofsverwaltung die Zulassung eines Materials zur Bestattung ausdrücklich vor.

(3) Die Särge dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres  
Länge 2,10 m. Breite 0,80 m. Höhe 0,75 m.
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahres  
Länge 1,50 m. Breite 0,60 m, Höhe 0,60 m.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Entsprechen Särge oder Leichenkleidung nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, so werden die Särge nicht zur Bestattung angenommen.

(6) Für die Feuerbestattung sind die Sargmaße des Abs. 3 einzuhalten. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist die Genehmigung des Betriebsleiters der Feuerbestattungsanlage erforderlich.

Die Särge, insbesondere deren Querschnitte, müssen so gestaltet sein, dass ihre Einführung in die Einäscherungsöfen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Das Format der Sargfüße darf nicht dazu führen, dass die unter Abs. 3a genannten Höhenmaße der Särge überschritten werden. Die Sargfüße müssen so angebracht sein, dass sie eine sichere Auflage bei der Einführung des Sarges gewährleisten. Die Särge müssen aus Vollholz bestehen. Alle der Grundierung folgenden Beschichtungen müssen frei von Nitro-Cellulose, PVC- oder PCP-haltigen und formaldehyd-abspaltenden Bestandteilen sein. PVC- und Metallbeschläge sind unzulässig. Die Sarggriffe müssen sich von außen entfernen lassen. Die Särge dürfen keine umweltschädlichen, geruchsüberdeckenden Mittel enthalten. Pech darf zur Abdichtung der Sargfugen nicht verwendet werden. Als Unterlage für die Leiche sowie als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoff oder Torfmull zu benutzen. Die Bekleidung der Leiche darf aus Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen. Die Verwendung PVC- oder anderer chloridhaltiger Fasern in Wattierungen oder Spinnvliesstoffen ist nicht gestattet. Der Sarg muss ein BWSI-Siegel (Bundesverband Sargindustrie e. V.) tragen oder über einen entsprechenden Einzelnachweis verfügen.

Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht der Satzung entsprechen, zurückweisen.

## § 10 Bestattung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Friedhofsverwaltung übernimmt innerhalb des Friedhofs ebenfalls das Überführen des Sarges/der Urne zum Grabe, eine einfache und würdige Grabausschmückung und Bestattung.

(2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle beim Normalsarggrab mindestens 1,70 m, beim Tiefgrab mindestens 2,60 m und beim Urnengrab 0,90 m.

(3) Beim Grabaushub können Nachbargräber soweit erforderlich durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

(4) Vor einer Bestattung in eine von der nutzungsberechtigten Person bereits angelegten Grabstätte hat diese spätestens einen Arbeitstag vor der Graböffnung Pflanzen und Grabaufbauten zu entfernen. In der Grabstätte vorhandene Fundamente müssen, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist,

spätestens vor Durchführung einer Bestattung von der nutzungsberechtigten Person entfernt werden, wenn sie oder eine im Nutzungsrecht vorausgegangene Person die Herstellung derselben veranlasst hat. Wird die Verpflichtung gem. Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, so führt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch.

(5) Eine Bestattung soll nicht durchgeführt werden, wenn hierdurch die Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines vorhandenen Baumes gefährdet würde. In diesem Fall wird in sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 4 eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

## § 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Ruhezeit von Leichen auf den nachstehend aufgeführten Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen 30 Jahre:

- a) Südfriedhof  
Flur 32, 34 - 36, 52, 58, 59, 66 - 68, 70 - 80 und 82 - 120
- b) Friedhof Steinneuerhof Flur 7, 9 und 10
- c) Friedhof Westhoven
- d) Friedhof Am Lehmbacher Weg
- e) Friedhof Rath-Heumar.

(3) Die Ruhezeit für in Grüften bestattete Leichen beträgt ebenfalls 30 Jahre.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 2 beträgt die Ruhezeit für in pflegefreien Grabkammern bestattete Leichen 12 Jahre.

## § 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der nutzungsberechtigten Person.

(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Umbettung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.

(4) Umbettungen aus der unteren Stelle eines Tiefgrabes sind nur dann zulässig, wenn eine Bestattung in die obere Stelle noch nicht erfolgte oder eine Umbettung aller in der oberen Stelle bestatteten Personen ebenfalls begründet ist.

(5) Die Durchführung einer Umbettung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder durch einen von der antragstellenden Person beauftragten Betrieb, der gem. § 7 zu solchen Tätigkeiten zugelassen ist.

Die Friedhofsverwaltung beaufsichtigt die Ausführung der Umbettung. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen. Zu den Kosten gehört auch der Aufwand zur Beseitigung von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden.

(7) Lässt sich eine Umbettung erkennbar nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durchführen, ist die Umbettung nur zulässig, wenn vorher die Einwilligung der Betroffenen nachgewiesen worden ist.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 13 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Köln. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

(2) In einstelligen Grabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefalle

- a) die Leiche eines Kindes im Alter bis zu einem Jahr mit einem Familienangehörigen beizusetzen oder
- b) die Leichen von Geschwistern im Alter bis zu einem Jahr gleichzeitig in einer Grabstelle zu bestatten sowie
- c) in einem einstelligen Einfachgrab gem. § 16 Abs. 3 eine Sarg- oder zwei Urnenbeisetzungen durchzuführen.

(3) Es gibt folgende Arten von Grabstätten:

- a) Pflegefreie Grabkammern (§ 14)
- b) Pflegefreie Urnengrabstätten (§ 15)
- c) Wahlgrabstätten (§ 16)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
- e) Baumgrabstätten (§ 18)

- f) Anonyme Urnengrabstätten (§ 19)
- g) Kindergrabstätten (§ 20)
- h) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene (§ 21)
- i) Gemeinschaftsgrabstätten (§ 22)
- j) Ehrengrabstätten (§ 23)
- k) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft (§ 24)

(4) Liegt eine Willenserklärung der zu bestattenden Person hinsichtlich der Auswahl einer der in Abs. 3 genannten Grabstätten nicht vor, wählen die Angehörigen der zu bestattenden Person in nachstehender Reihenfolge die Art der Grabstätte aus:

- a) der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
- b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) die Eltern
- e) die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) die vollbürtigen Geschwister,
- g) die Stiefgeschwister
- h) die Ehegatten der unter b, d, f, g und h genannten Personen

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren.

(5) Ist keine Auswahl einer Grabstätte getroffen, findet die Bestattung in einer Grabstätte gemäß § 14 oder § 15 statt.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(7) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten.

Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

## **§ 14 Pflegefreie Grabkammern**

(1) Pflegefreie Grabkammern sind einstellige Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt werden.

Die Grabkammern sind aus Beton-Fertigteilen hergestellt, die aufgrund der besonderen Bauweise und der optimalen Belüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofs eine einheitliche kurze Ruhefrist von 12 Jahren ermöglichen.

(2) Ein Nutzungsrecht wird nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person zugewiesen. Eine einmalige 12 jährige Verlängerung des Nutzungsrechts ohne weitere Bestattung ist auf Antrag möglich.

Die Friedhofsverwaltung bestätigt der nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nutzungsberechtigten Person das Nutzungsrecht durch eine Urkunde.

(3) Die Grabstätte hat eine Länge von 2,36 m und eine Breite von 1,00 m.

(4) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,65 m x 0,50 m, die Niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

(5) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln und in den Kölner Tageszeitungen sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

## § 15 Pflegefreie Urnengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnengrabstätten sind einstellige Grabstätten für die Beisetzung einer Ascheurne, die der Reihe nach belegt und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person ein Nutzungsrecht zugewiesen wird. Die Friedhofsverwaltung bestätigt der nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nutzungsberechtigten Person das Nutzungsrecht durch eine Urkunde.

(2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 1,00 m.

(3) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,65 m x 0,50 m, die Niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden.

Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt.

(4) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln und in den Kölner

Tageszeitungen sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

## § 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In den Fällen des § 11 Abs. 2 und 3 wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Die Lage wird nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 6 mit der antragstellenden Person ausgewählt und bestimmt. Die antragstellende Person kann sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen; es kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden.

(2) Nutzungsrechte werden nur insoweit verliehen, als freie Wahlgrabstellen zur Verfügung stehen. Das Nutzungsrecht wird an eine einzelne natürliche Person verliehen.

(3) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Wahlgrabstätten als Einfach- oder Tiefgräber.

Eine einstellige Wahlgrabstätte hat eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,20 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten verbreitert sich die Grabstätte um 1,20 m je Stelle.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

Wahlgrabstätten für Sargbestattung in Normallage (Einfachgräber) können auch nach Verleihung des Nutzungsrechts auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung in Tiefgräber umgewandelt werden, wenn dies unter Berücksichtigung geologischer und betrieblicher Gesichtspunkte unbedenklich ist.

(4) In einem Tiefgrab sind übereinander zwei Sargbeisetzungen oder im Ausnahmefall eine Sarg- und eine Urnenbeisetzung zulässig. Eine Beisetzung erfolgt nicht, wenn dadurch die Totenruhe gestört würde; es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 gegeben sind.

(5) Die Verleihung von Nutzungsrechten wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person und in der Folge die jeweilige nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens eine Nachfolgeperson im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch Verfügung von Todes wegen oder durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der übertragenden Person wirksam wird.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nächste, angehörige

Person mit deren Zustimmung über. Das Zustimmungserfordernis gilt auch im Falle einer Übertragung durch Verfügung von Todes wegen.

(7) Nach dem Tod einer nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf eigenen Namen beanspruchen, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen begünstigt, so hat die erstgenannte Person Vorrang. Im Fall einer vertraglichen Übertragung des Nutzungsrechts hat die erwerbende Person das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

Liegt weder eine letztwillige Verfügung noch ein Vertrag vor, so erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechts nach Antrag auf eine der in § 13 Abs. 4 aufgeführten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Stellen Vorberechtigte keinen Antrag, kann die Umschreibung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tod der letzten nutzungsberechtigten Person auf eine nachberechtigte antragstellende Person erfolgen.

(8) Wenn keine nutzungsberechtigte Person vorhanden ist und solange keine gem. § 13 Abs. 4 berechtigte Person das Nutzungsrecht erwerben will, kann eine Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechts einer dritten Person zur Betreuung überlassen werden, wenn diese zu einer bestatteten Person eine persönliche Verbindung glaubhaft dargelegt hat oder eine vertragliche Regelung vorlegen kann.

(9) Wenn sich nach Verleihung eines Nutzungsrechts herausstellt, dass dieses aufgrund von in wesentlicher Beziehung unzutreffenden Angaben verliehen wurde, kann das Recht von der Friedhofsverwaltung widerrufen und neu verliehen werden.

(10) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungsdauer nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte gem. Abs. 11 oder für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

(11) Der Ablauf der Nutzungsdauer wird der nutzungsberechtigten Person schriftlich angezeigt. Wenn die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Ablauf durch dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte angezeigt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte sowie nur für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens für die Dauer des Erstnutzungsrechts möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich. Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur schriftlich und innerhalb von 6 Monaten vor und 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich neben dem Recht aus Abs. 4 das Recht der Entscheidung über die Art der Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und gleichzeitig die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 17 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Die Lage wird nach den gegebenen Möglichkeiten unbeschadet der Regelung des § 13 Abs. 6 mit der antragstellenden Person ausgewählt und bestimmt.

(2) Die Grabstelle hat eine Länge von 1,20 m und eine Breite von 1,00 m. Hier können bis zu 2 Ascheurnen beigesetzt werden. Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den genannten Maßen möglich.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des § 16 entsprechend.

## § 18 Baumgrabstätten

(1) Die Asche wird in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Ostfriedhofs im Wurzelbereich von Bäumen in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes.

(3) Bei dieser Bestattungsart erfolgt die Bestattung ausschließlich anonym ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.

## § 19 Anonyme Urnengrabstätten

(1) Anonyme Urnengrabstätten auf einheitlichen Urnenfluren ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte werden als Rasenfläche angelegt. Die Urnenfluren werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der zu bestatteten Person belegt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt.

(2) Der/die nach der Reihenfolge des § 13 Abs. 4 nächste Angehörige der zu bestattenden Person erhält eine nachträgliche Benachrichtigung über den Bestattungstag mit Angabe des Friedhofs und der einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.

(3) Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Urnenfluren ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss.

## § 20 Kindergrabstätten

(1) Für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden einstellige Kindergrabstätten eingerichtet, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall für die Dauer von 10 Jahren ein Nutzungsrecht zugewiesen wird.

(2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,60 m und eine Breite von 0,80 m.

(3) Der Ablauf der 10 jährigen Nutzungszeit wird der nutzungsberechtigten Person schriftlich angezeigt. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur einmalig und bis zum Ablauf der Ruhefrist möglich. Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur schriftlich und innerhalb von 6 Monaten vor und 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden. Wenn die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird der Ablauf durch dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte angezeigt.

Auf den Ablauf der Ruhefrist wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

## **§ 21 Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene**

(1) Sondergrabstätten für Tot- und Fehlgeborene sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen für die Dauer von 3 Jahren ein Nutzungsrecht zugewiesen wird.

(2) Der/die Angehörige des verstorbenen Kindes hat für die Dauer der Nutzungszeit die Pflicht zur Pflege der Grabstätte. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Erwerb des Nutzungsrechts durch eine Urkunde.

(3) Die Grabstätte hat eine Länge von 0,60 m und eine Breite von 0,60 m. Es kann ein Holzkreuz aufgestellt oder eine Messing- bzw. Steinplatte in der Größe von maximal 12 cm x 20 cm angebracht werden.

(4) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld aufmerksam gemacht.

## **§ 22 Gemeinschaftsgrabstätten**

(1) Auf Friedhöfen können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Gemeinschaftsgrabstätten mit mindestens 10 Einzelgrabstätten eingerichtet und religiösen oder karitativen Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand zugewiesen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird der Gemeinschaft verliehen. Vor der Verleihung hat die Gemeinschaft gegenüber der Friedhofsverwaltung zu erklären, welche natürliche Person für die Gemeinschaft das Nutzungsrecht ausübt. Wenn die ausübungsberechtigte Person ausfällt, hat die Gemeinschaft gegenüber der Friedhofsverwaltung unverzüglich eine neue ausübungsberechtigte Person zu benennen. Sowohl die erste Benennung der ausübungsberechtigten Person als auch spätere Änderungen dieser Erklärung sind gegenüber der Stadt Köln nur wirksam, wenn die Friedhofsverwaltung zugestimmt hat.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten mit Ausnahme der § 13 Abs. 4 und der Grabmaßbestimmungen in § 16 Abs. 3.

## § 23 Ehrengrabstätten

(1) Es wird unterschieden zwischen:

- Grabstätten für Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen
- Grabstätten für verdienstvolle Bürger und Bürgerinnen.

(2) Während ihrer Amtszeit verstorbene Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterinnen können auf besonderen Beschluss des Rates der Stadt Köln in einer Ehrengrabstätte beigesetzt werden. Die Regelung des Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie deren Ehegatte/in bzw. Lebenspartner/in werden mit Einverständnis der nächsten Angehörigen Person gem. § 13 Abs. 4 in einer Ehrengrabstätte bestattet. Die Grabstätte einschließlich aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden, städtischen Leistungen werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Grabstätte wird auf Kosten der Stadt gärtnerisch angelegt und gepflegt sowie baulich unterhalten.

Ein Nutzungsrecht an der Grabstätte wird nicht verliehen.

In der Grabstätte ist keine weitere Bestattung zulässig. Die Grabstätte bleibt erhalten, solange der Friedhof besteht; bei einer Entwidmung eines Friedhofs entscheidet der Rat der Stadt Köln, ob die Grabstätte verlegt werden soll.

(4) Wird eine verstorbene Person durch Beschluss des Hauptausschusses zu einem verdienstvollen Bürger oder einer verdienstvollen Bürgerin erklärt, so kann seine/ihre Grabstätte mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person auf Kosten der Stadt Köln bis zum Ablauf des Nutzungsrechts angelegt sowie gärtnerisch und baulich unterhalten werden.

Mit Ablauf der Nutzungszeit der Grabstätte verliert dieselbe ihre Eigenschaft als Ehrengrabstätte. Der Hauptausschuss kann die Fortführung der Grabpflege und baulichen Unterhaltung auf Kosten der Stadt Köln beschließen, wenn die nutzungsberechtigte Person sich zum Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß § 16 Abs. 11 entschlossen hat. Ist die nutzungsberechtigte Person verstorben oder eine Angehörige Person gemäß § 13 Abs. 4 nicht bekannt, so kann der gebühren- und kostenfreie Erhalt der Grabstätte beschlossen werden.

Mit der Beisetzung einer weiteren Angehörigen Person gemäß § 13 Abs. 4 außer dem/der Ehegatten/in oder dem/der Lebenspartner/in, verliert die Grabstätte ihre Eigenschaft als Ehrengrabstätte. In diesem Falle wird die gärtnerische und bauliche Unterhaltung durch die Stadt Köln eingestellt.

## § 24 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29.01.1993 - BGBl. I S. 178 - in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 25 Gestaltung der Friedhöfe und Friedhofsfluren

Es werden Friedhöfe bzw. Friedhofsfluren mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

### § 26 Gestaltung der Grabstätten

Jede Grabstätte ist einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so zu gestalten und zu unterhalten sowie an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

### § 27 Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

(1) Bei pflegefreien Grabkammern (§ 14) und pflegefreien Urnengrabstätten (§15) werden durch die Friedhofsverwaltung Basisplatten aus Basaltlava in der Größe 0,65 m x 0,50 m x 0,06 m bodenbündig verlegt. Nur hierauf dürfen liegende Steinplatten von 0,35 m x 0,35 m in einer Mindeststärke von 0,10 m befestigt werden. Der Abstand zu den Seiten und nach hinten zur Außenkante der Basisplatte muss mindestens 0,075 m betragen. Grablampen/Vasen oder sonstige Utensilien dürfen auf der Basisplatte nicht fest montiert, sondern nur abgestellt werden. Zur Verbesserung der Standsicherheit ist ein Abstellen der Lampe/Vase mit einem Sockel von max. 0,15 m x 0,15 m x 0,08 m erlaubt. Wenn die Lampe/Vase in der Grundfläche (0,35 m x 0,35 m) der Schriftplatte integriert ist, darf sie auch befestigt werden. Die Höhe von Grabstein und Lampe darf die zulässige Gesamthöhe von 0,35 m nicht überschreiten.

Auf schriftlichen Antrag kann einer nutzungsberechtigten Person gestattet werden, auf eigene Kosten die Basisplatte durch einen von ihr beauftragten Steinmetzbetrieb gegen eine gleichwertige Platte auszutauschen. Die Ersatzplatte muss dieselbe Größe besitzen und im Material dem Grabstein entsprechen.

(2) Bei Wahlgrabstätten (§ 16) und Urnenwahlgrabstätten (§ 17) darf das Grabmal die in § 33 Abs. 4 jeweils festgelegte Beetbreite nicht überschreiten.

(3) Steineinfassungen und Steinplattenumrandungen sind mit der Außenkante auf der Grenze des Grabbeetes zu verlegen.

(4) Auf den Fluren 6 bis 10 des Friedhofs Rodenkirchen, Sürther Str. sind Steineinfassungen nicht zulässig. Wegeplatten aus Naturstein - 0,20 m x 0,30 m groß - sind an den seitlichen Rändern der Grabstätte bodenbündig verlegt, erlaubt.

Auf den Innenteilen der Fluren 1 bis 5 des Friedhofs Rodenkirchen, Sürther Str. sind nur liegende Grabmale zulässig.

(5) Auf dem Ostfriedhof sind bei Wahlgräbern (§ 16) Steineinfassungen nicht zulässig. Wegeplatten aus Naturstein - 0,20 m x 0,30 m groß - sind an den seitlichen Rändern der Grabstätte bodenbündig verlegt, erlaubt.

(6) Als Mindeststärke der Grabmale sind 10 cm vorzusehen.

## **§ 28 Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und/oder baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur auf schriftlichen Antrag, für den ein von der Friedhofsverwaltung herausgegebenes Formblatt zu verwenden ist, erteilt. Die antragstellende Person muss ihr Nutzungsrecht an der Grabstätte nachweisen; sie kann sich durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Beauftragte vertreten lassen.

Grabmale oder bauliche Anlagen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zustimmung errichtet ist.

(2) Für das Verlegen von Steineinfassungen, Steinplattenenumrandungen, Wegeplatten, Kantensteinen sowie für Grababdeckung durch Platten und für alle sonstigen baulichen Anlagen gilt die Regelung des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ein ohne Zustimmung errichtetes Grabmal oder eine ohne Zustimmung errichtete bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das abgeräumte Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes schriftlich vereinbart wurde.

(4) Das Aufstellen provisorischer Grabmale bedarf keiner Zustimmung, wenn es sich um naturfarbene oder weiße Holztafeln bis zu einer Größe von 0,15 m x 0,30 m bzw. um Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m handelt.

## **§ 29 Anlieferung**

(1) Grabmale und/oder bauliche Anlagen sind nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten zu liefern.

Auf Verlangen ist Beauftragten der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, den genehmigten Entwurf, sowie das aufzustellende Grabmal, und/oder die bauliche Anlage zu überprüfen.

## **§ 30 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen des Grabs bzw. benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Das Fundament ist innerhalb der Grabbeetfläche so zu errichten, dass es spätere Beisetzungen nicht behindert.

### **§ 31 Unterhaltung der Grabanlagen (Verkehrssicherungspflicht)**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind verkehrssicher zu erhalten. Verantwortlich dafür ist die jeweils nutzungsberechtigte Person.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B. umlegen von Grabmal, Absperrung, o. ä.) treffen.

(3) Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal und/oder bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage länger als 6 Monate aufzubewahren. Nach dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und/oder sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

### **§ 32 Entfernung**

(1) Ein Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage innerhalb von 6 Monaten entfernen. Bis zum Ablauf dieser Frist gilt die Regelung des § 31 Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Köln über. Die Friedhofsverwaltung entfernt das Grabmal und/oder die bauliche Anlage von der Grabstätte und bietet sie Fachfirmen zur Wiederverwendung an.

### § 33 Gestaltung der Grabbeete

(1) Alle Grabbeete müssen im Rahmen der Regelungen des § 27 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Beetfläche der Grabstätten darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, durch die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und die Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Verstößen gegen die Regelungen des Abs. 2 kann die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person durch schriftlichen Bescheid zur Beseitigung der Mängel auffordern. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung aufgestellt wird.

(4) Die Grabbeete sind durch die nutzungsberechtigte Person bodenbündig anzulegen und zu bepflanzen.

Die Beete haben folgende Maße:

- bei Kindergrabstätten 1,20 m x 0,50 m
- bei Wahlgrabstätten (§ 16 (3))
  - einstellig: 2,30 m x 0,90 m
  - je weitere Stelle: 2,30 x 1,20 m
- Urnenwahlgrabstätten (§ 17 (2)) 1,20 m x 0,70 m

Bei Grabstätten für Sargbestattungen dürfen die Beete nur bis zu 50 % mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden; als abgedeckte Fläche ist auch die Grundfläche stehender und liegender Grabmale anzusehen. Die Bepflanzung der Grabstätten darf nur innerhalb der Grabbeete erfolgen. Auch der nicht zum Grabbeet gehörende Teil ist ordnungsgemäß zu unterhalten und von Unkraut freizuhalten.

(5) Das Grabbeet muss bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten spätestens 6 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts oder einer Beisetzung nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 angelegt sein. Das Grabbeet einer Kindergrabstätte (§20) darf bis zur Freigabe der Flur bzw. des Flurstücks durch die Friedhofsverwaltung mit einer vorläufigen Bepflanzung angelegt werden.

Nach Freigabe der Flur bzw. des Flurstücks muss das Grabbeet durch die nutzungsberechtigte Person spätestens innerhalb von 6 Monaten endgültig angelegt sein.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### **§ 34 Pflege der Grabbeete**

(1) Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstiger Grabschmuck dürfen nur aus verrottbarem und biologisch abbaubaren Material bestehen.

(2) Die Verwendung von Torf und torfartigen Produkten zur Abdeckung der Grabbeete ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Gleches gilt für die Verwendung von chemischen Mitteln zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung.

(4) Bei Verstößen gegen die Regelungen des Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person durch schriftlichen Bescheid zur unverzüglichen Entfernung des satzungswidrigen Grabschmucks auffordern. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht der Stadt Köln besteht nicht. Ansprüche wegen untergegangenen Grabschmucks gegenüber der Stadt Köln bestehen ebenfalls nicht.

### **§ 35 Vernachlässigung der Grabbeetpflege**

(1) Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Beete der Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und ordnungsgemäß zu unterhalten.

(2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat die verantwortliche Person, nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen.

Ist die verantwortliche Person nicht bekannt und über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

Kommt die verantwortliche Person der Aufforderung oder dem Hinweis innerhalb von 3 Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und
- b) die Grabstätte auf Kosten der verantwortlichen Person entschädigungslos abräumen, einebnen und einsäen.

Im Falle des Entzuges des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte kann die ehemals nutzungsberechtigte Person das Grabmal

und/ oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides selbst entfernen; bis zum Ablauf dieser Frist ist sie verkehrssicherungspflichtig. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Zustimmung zur Errichtung des Grabmals und/oder der sonstigen baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

## VI. Leicheneinlieferung und Feuerbestattung

### § 36 Leicheneinlieferung

(1) Leichen werden nur angenommen, wenn der Einlieferer sie und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Liegt die Sterbeurkunde bei der Einlieferung nicht vor, ist sie innerhalb von 5 Werktagen nachzureichen. Am Fuße des Sarges muss sich eine Sargkarte nach einem einheitlichen, von der Stadt Köln vorgegebenen Muster befinden. Auf dieser Karte müssen der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person und die Anschrift der einliefernden Person vermerkt sein. Die Betriebsleitung der Feuerbestattungsanlage kann bei der Einlieferung der Leiche eine schriftliche Erklärung darüber verlangen, dass die Einsargung den Vorgaben des § 9 Abs. 6 entsprechend vorgenommen wurde.

(2) Die Einlieferung erfolgt grundsätzlich während der Betriebsstunden. Die gemäß § 7 zugelassenen Bestattungsunternehmen können auch außerhalb der Betriebszeiten Leichen zur Einäscherung in den hierfür vorgesehenen Anlieferraum zur Einlieferung abstellen. Sofern ein nach § 7 zugelassenes Bestattungsunternehmen gegen diese Betriebsordnung verstößt, kann es von außerhalb der Betriebsstunden liegenden Anlieferungen ausgeschlossen werden.

(3) Leichen sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Dennoch mit Wertgegenständen eingelieferte Leichen dürfen nur während der Dienststunden abgestellt werden. Bei der Einlieferung von Leichen mit Wertgegenständen muss dem Betriebspersonal eine schriftliche Erklärung über die einzelnen Wertgegenstände übergeben werden. Die Richtigkeit der Angaben wird im Beisein des Einliefernden überprüft und von diesem und dem Betriebspersonal schriftlich bestätigt.

(4) Jede Einlieferung ist im Leicheneinlieferungsbuch mit folgenden Angaben zu vermerken:

- a) Vor- und Zuname der verstorbenen Person
- b) Tag und Uhrzeit der Einlieferung
- c) Name und Anschrift der einliefernden Person

Die einliefernde Person bescheinigt die Richtigkeit der Angaben im Leicheneinlieferungsbuch mit eigenhändiger Unterschrift.

(5) Außerhalb der Betriebsstunden ist das Betreten der Räume der Feuerbestattungsanlage, mit Ausnahme des unter Abs. 2 aufgeführten Anlieferraumes, Anliefernden nicht gestattet.

Während der Betriebszeiten dürfen die Räume der Feuerbestattungsanlage von Unbefugten nur in Abstimmung mit dem Betriebspersonal betreten werden. Die Benutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Raum nach Nutzung unverzüglich gesäubert wird. Beim Benutzen der Räume ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

### **§ 37 Verfahren der Einäscherung**

(1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Betriebsleitung. Die Einäscherung darf erst erfolgen, wenn die schriftliche Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde vorliegt.

(2) Leichen sind in den Särgen einzuschränken, in denen sie eingeliefert worden sind; ausgenommen hiervon sind die in § 9 Abs. 6 angesprochenen Fälle.

(3) In jeder Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingeäscht werden. Die Leiche eines totgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes kann zusammen mit seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter in einem Sarg eingeäscht werden.

(4) Um jede Verwechslung auszuschließen, ist vor Einbringung in den Verbrennungssofen an jedem einzubringenden Sarg ein durch die Ofenhitze nicht zerstörbares Kennzeichen anzubringen, auf dem die Nummer, unter der die Eintragung in das Einäscherungsverzeichnis erfolgt ist sowie der Name der Feuerbestattungsanlage dauerhaft deutlich sichtbar sein muss.

(5) Die Einäscherungen sind würdig zu gestalten und müssen der Achtung vor den Verstorbenen entsprechen. Einzelnen Personen kann die Erlaubnis zum Aufenthalt im Einäscherungsbereich erteilt werden, wenn sie ein wissenschaftliches Interesse an der Beobachtung der Einäscherung nachgewiesen haben.

(6) Jede Einäscherung muss ununterbrochen vor sich gehen und vollkommen sein.

### **§ 38 Behandlung der Aschen**

(1) Nach Beendigung der Einäscherung wird die Asche dem Einäscherungssofen entnommen. Die Einäscherungskammer wird dann sorgfältig gereinigt. Nach dem Abkühlen der Asche wird diese von Metallteilen befreit. Die Aschenreste jeder Leiche sind mit dem Kennzeichen (§ 37 Abs. 4) in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne gem. DIN-Norm 3198 aus Stahlblech oder der an deren Stelle tretenden Norm) zu sammeln. Der Deckel der Urne muss aus dauerhaftem Material bestehen und in geprägter deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

1. Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen gemäß § 39 Abs. 4 in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;

2. Vor- und Zuname sowie Familienstand der verstorbenen Person;
3. Geburtstag und -ort der verstorbenen Person;
4. Todestag und -ort der verstorbenen Person;
5. Einäscherungstag und -ort der verstorbenen Person.

### **§ 39 Bestattungsbuch**

Die Einäscherungen sind in einem Bestattungsbuch einzutragen. Folgende Daten sind festzuhalten:

1. Tag der Einäscherung
2. Datum der Urnenaushändigung mit Namen und Adresse der Person, die die Urne übernommen hat.
3. Angaben zum Verbleib der Urne: Ort und Zeitpunkt der Beisetzung

### **§ 40 Beisetzung der Aschen**

(1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort vorübergehend aufbewahrt. Sie werden – falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde – drei Monate nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen beigesetzt.

(2) Die Aushändigung der Urne nach § 39 Absatz 1 Ziffer 2 erfolgt nur für den Transport von der Feuerbestattungsanlage zum Beisetzungsort. Sie wird nur an die bestattungspflichtige Person oder das beauftragte Beerdigungsinstitut für den Transport an den Beisetzungsort ausgehändigt.

Die bestattungspflichtige Person oder das beauftragte Beerdigungsinstitut haben einen schriftlichen Nachweis über den Beisetzungstag und den Beisetzungsort vorzulegen.

(3) Der schriftliche Nachweis über die Beisetzung auf einem nicht von der Stadt Köln verwalteten Friedhof ist der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen vorzulegen.

## **VII. Leichen- und Trauerhallen, Trauerfeiern**

### **§ 41 Benutzung der Leichenhallen**

(1) Die Leichenhallen oder sonstige der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung dienende Räume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals und nur während der Betriebsstunden betreten werden. Die ordnungsgemäße Anlieferung von Leichen durch das Bestattungsgewerbe bleibt hiervon unberührt.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Betriebszeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder Beisetzung bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde (Friedhofsverwaltung).

(3) Hat die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so ist der Sarg in einem abgesonderten Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.

### **§ 42 Trauer- und Totengedenkfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können am Grab, in einer Trauerhalle oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden. Die Benutzung einer Trauerhalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist bei Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

(2) Trauerfeiern in einer Trauerhalle dürfen höchstens 30 Minuten dauern. Die Friedhofsverwaltung stattet die Trauerhalle mit einer einfachen und würdigen Grünausschmückung aus.

(3) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 7 Tage vor Durchführung schriftlich anzumelden.

## **VIII. Sonstige Vorschriften**

### **§ 43 Haftung**

Die Stadt Köln haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt Köln nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

### **§ 44 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der in § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie der Feuerbestattungsanlage und für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Köln nach der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## § 45 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

## IX. Überleitungsvorschriften und Inkrafttreten

### § 47 Überleitungsvorschriften

(1) Eine laufende Ruhezeit bestimmt sich auch für Leichen und Aschen die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden, nach § 11 dieser Satzung.

(2) Das Recht an einer Reihengrabstätte gem. § 14 Abs.1 oder § 16 Abs.1 a der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Köln in der Fassung vom 21.12.1999 endet mit Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit.

(3) An einer Gruft kann ein Nutzungsrecht gem. § 16 erworben werden.

Der Ausbau einer Grabstätte gem. § 16 oder 17 zu einer Gruft (unterirdische Herrichtung der Grabstätte zu Bestattungszwecken mit Mauerwerk oder sonstigem Material) ist nicht zulässig.

### § 48 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 16.08.2001 (ABl. der Stadt Köln 2001, Seite 353) – zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2003 (ABl. der Stadt Köln 2003, Seite 466) und die Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Köln vom 13.02.1993 (ABL. der Stadt Köln 1993, Seite 111) - außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 14.02.2005

Der Oberbürgermeister  
gez. Schramma

- ABl StK 2005, S. 69 -